Vertrag über vollstationäre Hospizleistungen

Zwischen der

Christlichen Hospiz Ostsachsen gGmbH
Stationäres Hospiz Siloah Bischofswerda
Dresdener Straße 17
01877 Bischofswerda

vertreten durch die Geschäftsführer:
Michael Hellerling und René Rixrath

ggf. vertreten durch die Hospizleitung bzw. Pflegedienstleitung:
Kathrin Dwornikiewicz, Elisabeth Schöne
– nachstehend Hospiz genannt –

und

Frau/Herrn

Name, Vorname ..... Geburtsdatum .....

Anschrift .....

– nachstehend Bewohnerin/Bewohner genannt –

ggf. vertreten durch ihre/ihren amtlich bestellte Betreuerin/amtlich bestellten
Betreuer oder Bevollmächtigte/Bevollmächtigten

Frau/Herrn

Name, Vorname .....

Anschrift .....

wird folgender Vertrag über vollstationäre Hospizleistungen geschlossen.

Präambel

Im Mittelpunkt der Arbeit des Hospizes stehen der kranke Mensch und die ihm Nahestehenden. Dabei lassen wir uns von der Überzeugung leiten, dass das Leben kostbar ist bis zum letzten Augenblick. Wir möchten der Bewohnerin/dem Bewohner helfen, dieses Leben selbstbestimmt und in Würde zu leben und unterstützen sie bei der Bewältigung der Erkrankung. Sterben ist ein Teil des Lebens, wir lassen den sterbenden Menschen und seine Angehörigen dabei nicht allein. Die vom Hospiz für die Bewohner erbrachten Leistungen werden den Wünschen und Bedürfnissen der Bewohner entsprechend geplant und durchgeführt. Dabei ist es das Ziel, die mit der Erkrankung verbunden Symptome zu lindern und die Lebensqualität zu verbessern. Zu den in diesem Rahmen erbrachten ärztlichen und pflegerischen Maßnahmen können z. B. auch unterstützende Beatmungsmaßnahmen und auch invasive Maßnahmen (z. B. Punktion) zählen, sofern sie dem Wunsch der Bewohnerin/des Bewohners entsprechen. Eine Reanimation erfolgt nicht. Die Beihilfe zum Suizid sowie die Tötung auf Verlangen sind ausgeschlossen. Die Bewohnerin/der Bewohner erkennt die ihr/ihm bekannten Grundsätze sowie die Zielsetzung des Hospizes an.

§ 1 Vertragsdauer

Das Hospiz nimmt die Bewohnerin/den Bewohner

ab ..... in Zimmer Nr. ..... auf.

Das Vertragsverhältnis beginnt am Aufnahmetag und ist unbefristet.

§ 2 Vertragsbestandteile

(1) Die „Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 1 Satz 4 SGB V über Art und Umfang sowie zur Sicherung der Qualität der stationären Hospizversorgung“ sowie der zwischen dem Hospiz und den Kranken- und Pflegekassen geschlossene Versorgungsvertrag einschl. der Vergütungsvereinbarung, sowie das Wohn- und Betreuungsgesetz (WBVG) sind Vertragsbestandteil.

(2) Sämtliche Verträge können bei der Hospizleitung eingesehen werden und werden auf Wunsch in Kopie ausgehändigt.

§ 3 Leistungen

Die Einrichtung erbringt für die Patientin folgende Leistungen:

- Unterkunft (vgl. §§ 4, 5)
- Verpflegung (vgl. § 6)
- Hauswirtschaft (vgl. § 7)
- Allgemeine Pflegeleistungen (vgl. § 8)
- Behandlungspflege und ärztliche Versorgung (vgl. § 9)
- Andere Versorgungsleistungen (vgl. §§ 10 – 12)
- Sonstige Leistungen (vgl. § 13)

§ 4 Leistung der Unterkunft

(1) Das Hospiz überlässt der Bewohnerin/dem Bewohner ein Einzelzimmer mit Dusche und WC. Das Zimmer ist mit folgenden Einrichtungsgegenständen ausgestattet:

- Pflegebett und Nachttisch mit Stehlampe
- Kleiderschrank
- Rollwagen für Pflegemittel
- Garderobe
- Sideboard
- Tisch und Stühle
- Gardinen
- Personalnotruf
- auf Wunsch: Radio und Fernsehgerät, Telefon, Gästebett für Angehörige

(2) Der Bewohnerin/dem Bewohner ist es gestattet, eigene Einrichtungsgegenstände, unter Berücksichtigung brandschutzrechtlicher Bestimmungen und hygienischer Anforderungen, mitzubringen. Die mitgebrachten Einrichtungsgegenstände bedürfen der vorherigen Zustimmung der Hospizleitung.

(3) Von der Bewohnerin/dem Bewohner in ihrem Wohnraum aufgestellte und benutzte Elektrogeräte unterliegen der Überprüfung durch die Elektrogeräteverordnung und müssen den VDE Sicherheitsstandards genügen.

(4) Eine Haustierhaltung ist nur mit Zustimmung der Hospizleitung möglich. Näheres regelt § 21.

(5) Beim Einzug erhält die Bewohnerin/der Bewohner auf Wunsch einen Zimmerschlüssel. Der Schlüssel ist bei Vertragsende zurückzugeben.

Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur das Hospiz veranlassen. Der Verlust eines Schlüssels ist umgehend dem Hospiz mitzuteilen; die Ersatzbeschaffung sowie ein notwendiger Schlossaustausch erfolgen auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners, wenn diese am Verlust des Schlüssels ein Verschulden trifft. Das Hospiz weist ausdrücklich darauf hin, dass der Zimmerschlüssel Bestandteil einer zentralen Schließanlage ist, so dass im Falle eines Schlüsselverlustes hohe Kosten auf die Patientin zukommen können. Die Schlüsselaushändigung erfolgt gegen Quittung. Das Hospiz verfügt über einen Zentralschlüssel, um in dringenden Fällen Hilfe leisten zu können. Nicht zur Schließanlage gehörende Schlösser dürfen daher aus Sicherheitsgründen nicht angebracht werden.

§ 5 Gemeinschaftseinrichtung

(1) Die Einrichtung bietet der Bewohnerin/dem Bewohner sowohl zur individuellen als auch zur gemeinschaftlichen Nutzung über den Wohnraum hinausgehende Räumlichkeiten an, die nicht nur dem Gemeinschaftsleben im Hospiz dienen, sondern auch von Angehörigen, Freunden und Bekannten der Bewohnerin/des Bewohners genutzt werden können. Dazu gehört die Möglichkeit zur Mitbenutzung aller Gemeinschaftsräume (sowie der Gartenanlage) des Hospizes.

(2) Der Bewohnerin/dem Bewohner stehen die folgenden Räume und Einrichtungen zur Mitbenutzung zur Verfügung: (Wohnzimmer, Wohnküche, Garten, Raum der Stille/Seminarraum nach Absprache)

(3) Die Bewohnerin/der Bewohner hat das Recht, Gemeinschaftsräume auch für private Zwecke zu nutzen. Diese Raumüberlassung bedarf jedoch der vorherigen Abstimmung mit der Hospizleitung. Für die Raumüberlassung wird ein gesondertes Entgelt erhoben. Die entstehenden Nebenkosten aus der Raumüberlassung, wie z. B. Reinigung, werden der Bewohnerin/dem Bewohner in Rechnung gestellt.

§ 6 Leistung der Verpflegung

(1) Das Hospiz ist verantwortlich für die Versorgung mit Mahlzeiten, die aufgrund ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse hergestellt werden, wobei die Wünsche und Bedürfnisse der Bewohnerin/des Bewohners berücksichtigt werden.

(2) Das Hospiz bietet der Bewohnerin/dem Bewohner folgende im Entgelt enthaltene Mahlzeiten an:

- Frühstück
- Mittagessen, bestehend aus einem täglich wechselnden Speiseangebot (ggf.: ,wobei die Wahlmöglichkeit zwischen mindestens 2 Menüs besteht)
- Abendessen
- Kaffee und Kuchen (oder der Situation angemessene Verpflegung)
- Nichtalkoholische Getränke zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs wie Mineralwasser, verschiedene Sorten Tee, Kaffee, entkoffeinierter Kaffee, Kakao

(3) Das Hospiz bietet auch zusätzliche Leistungen der Küche an. Näheres ist dem Leistungs- und Entgeltverzeichnis (Anlage I) zu entnehmen.

(4) Die Mahlzeiten werden in der Wohnküche/im Wohnzimmer des Hospizes oder im Zimmer der Bewohnerin/des Bewohners ohne Aufpreis serviert.

(5) Gäste der Bewohner sind zu allen Mahlzeiten willkommen. Die Preise für das Gästeessen sind dem Leistungs- und Entgeltverzeichnis zu entnehmen (s. Anlage I: Leistungs- und Entgeltverzeichnis).

(6) Die gastronomische Ausrichtung von Festen und Feiern der Bewohnerin/des Bewohners kann nach Absprache und gegen Sonderentgelt im eigenen Zimmer oder in hierfür zur Verfügung gestellten Gemeinschaftsräumen übernommen werden.

§ 7 Leistungen der Hauswirtschaft

(1) Das Hospiz übernimmt die bedarfsgerechte Reinigung der Gemeinschaftsflächen sowie der Wohnräume der Bewohnerin/des Bewohners wobei auf die Bedürfnisse und Vorstellungen der Bewohnerin/des Bewohners nach Möglichkeit Rücksicht genommen wird.

(2) Das Hospiz übernimmt die Wäscheversorgung und stellt der Bewohnerin dem Bewohners die erforderliche Flachwäsche (z. B. Bettwäsche, Handtücher) zur Verfügung. Zur Wäscheversorgung gehört die Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der vom Hospiz zur Verfügung gestellten Wäsche. Dazu gehört auch eine bedarfsgerechte Gardinenreinigung.

(3) Die Reinigung der persönlichen Wäsche und Kleidung kann vom Hospiz übernommen werden (s. Anlage I: Leistungs- und Entgeltverzeichnis).

§ 8 Allgemeine Pflegeleistungen

(1) Der Bewohnerin/dem Bewohner werden die ihrer Lage entsprechend erforderlichen Hilfen angeboten, um ihr eine möglichst selbstständige Lebensführung zu ermöglichen.

(2) Das Hospiz und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, die Lebensgewohnheiten der Bewohnerin/des Bewohners zu berücksichtigen und das Prinzip der Freiwilligkeit von Pflegeleistungen seitens der Bewohnerin/des Bewohners zu achten. Art und Umfang der Pflegeleistungen richten sich nach dem Bedarf der Bewohnerin/des Bewohners.

(3) Zu den Leistungen der Pflege gehören:

- Hilfe bei der Körperpflege
- Hilfe bei der Ernährung
- Hilfe bei der Mobilität

Näheres hinsichtlich der Leistungen und ihrer Qualität ergibt sich aus § 39a Abs. 1 SGB V in Verbindung mit § 72 SGB XI sowie der jeweils gültigen Rahmenvereinbarung gem. § 39a Abs.1 Satz 4 SGB V sowie dem Versorgungsvertrag.

(4) Die Leistungen der allgemeinen Pflege werden nach dem allgemeinen Stand der pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse erbracht. Die in der Einrichtung geltenden Standards können von der Bewohnerin/dem Bewohner oder einer Person ihres Vertrauens eingesehen werden.

(5) Die Planung der Pflege erfolgt gemeinsam mit der Bewohnerin/dem Bewohner und/oder durch eine von ihr benannten Personen ihres Vertrauens. Es wird gemeinsam in der Pflegeplanung festgelegt, in welchen Zeitabständen Pflegeziele mit der Bewohnerin/dem Bewohner und/oder der von ihr/ihm benannten Vertrauensperson besprochen werden.

(6) Die Pflegeleistungen werden dokumentiert. Die Bewohnerin/der Bewohner und/oder die von ihr benannten Personen ihres Vertrauens haben das Recht zur Einsichtnahme in die Pflegedokumentation.

§ 9 Leistungen der Behandlungspflege und ärztliche Versorgung

(1) Bei den Leistungen der medizinischen Versorgung und Behandlungspflege handelt es sich um Kooperationsaufgaben von behandelnden Ärztinnen und Ärzten der Bewohnerin/des Bewohners sowie dem Pflegepersonal der Einrichtung. Das Pflegepersonal wirkt an der ärztlichen Diagnostik und Therapie der behandelnden Ärztinnen und Ärzte mit, unterstützt die Ziele ärztlicher Behandlung durch pflegerische Maßnahmen und führt ärztlich veranlasste und verordnete Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege durch. Beim Pflegepersonal handelt es sich um Gesundheits- und Krankenpflegerinnen/Gesundheits- und Krankenpfleger (ggf.: sowie um Altenpflegerinnen/Altenpfleger), die aufgrund von Schulungen und Berufserfahrung über das nötige Wissen verfügen, um die übertragenen behandlungspflegerischen Maßnahmen sach- und fachgerecht durchzuführen.

(2) Das Pflegepersonal des Hospizes darf auf Veranlassung der behandelnden Ärztinnen und Ärzte Leistungen der medizinischen Behandlungspflege nur unter folgenden Voraussetzungen durchführen:

- Dass sie von der behandelnden Ärztin/vom behandelnden Arzt veranlasst werden und dies in der Dokumentation von ihr/ihm dokumentiert wird;
- Dass die persönliche Durchführung durch die behandelnde Ärztin/den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist;
- Dass für die Durchführung der jeweils geforderten Leistungen entsprechend qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterzur Verfügung stehen;
- Dass die Bewohnerin/der Bewohner mit der Durchführung der Maßnahme durch das Pflegepersonal der Einrichtung einverstanden ist und im Übrigen in die ärztliche Heilbehandlungsmaßnahme eingewilligt hat.

Der Umfang der angebotenen Leistungen ergibt sich aus der Rahmenvereinbarung gem. § 39a Abs.1 Satz 4 SGB V sowie dem Versorgungsvertrag.

(3) Im Hospiz wird die freie Arztwahl der Bewohnerin/dem Bewohner garantiert. Das Hospiz unterstützt die Bewohnerin/den Bewohner auf Wunsch bei der Wahl des Arztes. Die Leistungen der Ärztin/des Arztes sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

(4) Zusätzlich zum o. g. Pflegepersonal beschäftigt das Hospiz Pflegehilfskräfte, die entsprechend ihrer Qualifikation eingesetzt werden.

§ 10 Hilfsmittel, therapeutische Leistungen und Medikamentenversorgung

(1) Das Hospiz stellt der Bewohnerin/dem Bewohner Pflegehilfsmittel im Sinne des § 39a Abs. 1 SGB V sowie der entsprechenden Rahmenvereinbarung zur Verfügung. Weitere Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V werden von der Einrichtung nicht zur Verfügung gestellt. Diese Hilfsmittel werden grundsätzlich von den behandelnden Ärztinnen/Ärzten verordnet und von der Krankenkasse gewährt. Die Einrichtung ist bei der Beratung behilflich.

(2) Therapeutische Leistungen (z. B. der Physiotherapie) sind nicht Bestandteil dieses Vertrages. Sie werden durch Therapeutinnen/Therapeuten auf Verordnung der Ärztin/des Arztes erbracht. Die Einrichtung koordiniert die von Dritten erbrachten therapeutischen Leistungen.

(3) Die Versorgung der Bewohnerin/des Bewohners mit den notwendigen Medikamenten wird sichergestellt. Das Hospiz hat dazu einen Vertrag nach § 12a ApoG geschlossen und übernimmt je nach den Festlegungen in der Pflegeplanung die Verwaltung einschließlich des Medikamentenstellens, Aufbewahrung und Gabe der Medikamente.

§ 11 Beratungsleistungen

Die Bewohnerin/der Bewohner hat Anspruch auf Beratung bzw. auf Vermittlung von Hilfen in persönlichen Angelegenheiten, einschließlich der Sozialberatung, insbesondere im Umgang mit Behörden und Dienststellen.

§ 12 Geistig-seelische und psychosoziale Angebote

Die Bewohnerin/der Bewohner erhält im Hospiz geistig-seelische und psychosoziale Angebote. Die nähere Ausgestaltung der Angebote erfolgt nach den individuellen Bedürfnissen der Bewohnerin/des Bewohners und beinhaltet:

- Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung
- Begleitung der Bewohnerin/des Bewohners in der letzten Lebensphase sowie ihrer Angehörigen und Nahestehenden
- Unterstützung bei der Entwicklung neuer Lebens-, Verhaltens- und Bewältigungsstrategien
- Hilfen beim Verarbeitungsprozess in der Konfrontation mit dem Sterben
- Unterstützung bei der Überwindung von Kommunikationsschwierigkeiten
- Hilfestellung bei der örtlichen und zeitlichen Orientierung
- Hilfe bei der Auseinandersetzung mit Lebenssinn- und Glaubensfragen
- Berücksichtigung religiöser Bedürfnisse
- Begleitung der Angehörigen und Nahestehenden im Prozess des Trauerns.

§ 13 Sonstige Leistungen des Hospizes und Leistungen Dritter

(1) Sonstige Leistungen des Hospizes ergeben sich aus den Regelungen des Entgeltverzeichnisses (s. Anlage I). Die Kosten werden in Rechnung gestellt. (s. § 16)

§ 14 Rechte der Bewohnerin/des Bewohners

- Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und Wahrung der Menschenwürde, auf Selbstbestimmung und Wahrung der Privat- und Intimsphäre.
- Recht auf Wahrung des Brief- und Fernmeldegeheimnisses.
- Recht auf die gebotene medizinische Versorgung sowie eine adäquate Schmerzbehandlung, sowie auf freie Arzt- und Therapiewahl.
- Recht auf Aufklärung über therapeutische und pflegerische Maßnahmen und Methoden.
- Wahrung der bürgerlichen und verfassungsmäßigen Rechte, insbesondere auch auf Wahrung der politischen und religiösen Selbstbestimmung, auf freie Meinungsäußerung und auf freie Versammlung und auf die Bildung von Vereinigungen, insbesondere zur Durchsetzung der Interessen der Patienten.
- Recht auf freien Verkehr mit der Außenwelt, auf Besuche durch Angehörige, Bekannte und Nachbarn, auf Benutzung von Fernsprechern.
- Recht auf Gleichbehandlung ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung und Herkunft, der Sprache, der politischen Überzeugung und des religiösen Bekenntnisses.
- Die Bewohnerin/der Bewohner hat die Möglichkeit, für den Fall ihrer späteren Äußerungsunfähigkeit, bzw. Einsichts- und Urteilsunfähigkeit mittels Verfügung festzulegen, dass sie bestimmte Behandlungsmethoden wünscht oder ablehnt, damit darauf bei allfälligen medizinischen Entscheidungen Bedacht genommen werden kann. Diese Patientenverfügung sollte die Patientin beim Hospiz hinterlegen.
- Die Bewohnerin/der Bewohner kann zur Wahrnehmung ihrer Interessen gegenüber dem Hospiz eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen, die sie benennt. Der Beistand ist berechtigt, sich ebenso wie die Patientin in allen Angelegenheiten an das Hospiz zu wenden.

§ 15 Mitwirkungspflichten

Die Bewohnerin/der Bewohner ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, die erforderlichen Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z. B. für Leistungen nach dem SGB XI).

§ 16 Entgelte

(1) Die Entgelte für die Leistungen richten sich grundsätzlich nach den Vereinbarungen, die zwischen der Einrichtung und den öffentlichen Leistungsträgern Kranken- und Pflegekassen nach § 39a Abs.1 SGB V und § 72 SGB XI vereinbart worden sind. Die Entgelte für die Leistungen sind für alle Patienten nach einheitlichen Grundsätzen bemessen.

(2) Der Tagesbedarfssatz beträgt unabhängig vom jeweiligen Pflegegrad _____ pro Pflegetag. Der Aufnahme- und Entlassungstag werden als je ein Tag abgerechnet.

(4) Bei Versicherten in der privaten Kranken- und Pflegeversicherung, bei denen an die Stelle der Sachleistungen die Kostenerstattung in gleicher Höhe tritt, rechnet das Hospiz die Leistung mit der Bewohnerin/dem Bewohners selbst ab. Die Bewohnerin/der Bewohner leitet die Rechnung ihrer privaten Versicherung zu.

Zahlung des Entgelts

(1) Die Bewohnerin/der Bewohner ist verpflichtet, die Entgelte zu zahlen, soweit nicht die Kranken- und Pflegekasse oder ein anderer Kostenträger für sie eintritt.

(2) Die Zahlungen sind auf das folgende Konto der Einrichtung zu leisten:

Bank: Sparkasse Oberlausitz Niederschlesien
IBAN DE83 8505 0100 3000 1056 96
BIC WELADED1GRL

(3) Vergütungsansprüche der Einrichtung, die durch Rechnungsstellung berechnet werden, sind binnen 7 Tagen nach Rechnungserhalt an die Einrichtung auf das vorgenannte Konto zu zahlen. Der Bewohnerin/dem Bewohner wird angeboten, am bargeldlosen Zahlungsverkehr durch Einzugsermächtigung teilzunehmen.

§ 17 Beendigung des Vertrages, Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis kann in beiderseitigem Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Das Vertragsverhältnis endet im Falle des Todes der Bewohnerin/des Bewohners ohne Kündigung.

(2) Die Bewohnerin/der Bewohnern kann diesen Vertrag spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt.

(3) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann die Bewohnerin/der Bewohners jederzeit ohne Einhaltung der Frist kündigen. Wird der Bewohnerin, dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrags ausgehändigt, kann der Verbraucher auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen. Die Bewohnerin, der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

(4) Das Hospiz kann diesen Vertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen, gesetzlich geregelten Grundes schriftlich und unter Angabe von Gründen kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

a) der Betrieb des Hospizes eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für das Hospiz eine unzumutbare Härte bedeuten würde, oder

b) der Gesundheitszustand des/der Patient/in sich so verändert hat, dass ihre fachgerechte Betreuung in der Einrichtung nicht mehr möglich oder erforderlich ist, oder

c) der/die Patient/in ihre vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann

d) eine (weitere) Übernahme der Kosten durch die gesetzlichen Kostenträger abgelehnt wird, oder

e) die Versicherte der PKV mit der Zahlung des Entgeltes mehr als 6 Wochen im Verzug ist.

§ 18 Haftung

(1) Die Bewohnerin, der Bewohner und Hospiz haften einander für Sachbeschädigungen nur, soweit der Schaden auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln beruht.

(2) Für Personenschäden und alle sonstigen Schäden wird im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen gehaftet.

(3) Das Hospiz haftet nicht für die Folgen, die daraus entstehen, dass die Bewohnerin/der Bewohner das Hospiz verlässt. Weiterhin haftet das Hospiz nicht für Schäden jedweder Art, die der Bewohnerin/dem Bewohner, ihren Angehörigen, Nahestehenden oder sonstigen Begleitpersonen durch andere Bewohnerinnen/Bewohner, deren Nahestehenden oder sonstigen Begleitpersonen, von Dritten oder durch von Dritten gehaltenen Tieren zugefügt werden.

(4) Die Haftung für höhere Gewalt wird ausgeschlossen.

§ 19 Wertgegenstände

Wertgegenstände bis zu einem Wert von 500,00 € können nach Absprache mit der Hospizleitung in Verwahrung genommen werden.

§ 20 Benachrichtigung von Angehörigen

Im Falle einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes oder des Todes der Bewohnerin, des Bewohners sind zu benachrichtigen:

Name

Anschrift/Telefon

§ 21 Tierhaltung

(1) Die Haltung von Haustieren bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Hospizleitung. Das Hospiz wird den Nachweis einer Haftpflichtversicherung verlangen.

(2) Das Hospiz behält sich vor, die Zustimmung zu widerrufen, wenn andere Bewohner gestört werden oder eine sachgerechte Tierhaltung nicht gewährleistet ist.

§ 22 Rückgabe und Räumung des Zimmers, Nachlass

(1) Bei Vertragsende hat der Bewohner, die Bewohnerin/der bzw. die Nachlassbevollmächtigte/die Erbin, der Erbe bzw. die Erben das Zimmer in ordnungsgemäßem Zustand (ggf.: und die Zimmerschlüssel) zurückzugeben. Wird das Zimmer in einer angemessenen Zeit nach Vertragsende nicht geräumt, so ist das Hospiz berechtigt, die Räumung und Lagerung der von der Bewohnerin/dem Bewohner eingebrachten Sachen, einschließlich Mobiliar zu veranlassen. Die Kosten gehen in diesem Fall zu Lasten der Bewohner/Bewohnerin bzw. der Erbin, des Erben bzw. der Erben.

(2) Der Nachlass ist – unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung – an

Name

Anschrift/Telefon

oder im Verhinderungsfalle an

Name

Anschrift/Telefon

zu übergeben bzw. verfügbar zu machen.

(3) Wird der Nachlass nicht innerhalb von zwei Monaten abgeholt, wird er kostenpflichtig entsorgt. Dies gilt nicht für Wertnachlass.

§ 23 Recht auf Beratung und Beschwerde, Heimaufsicht

Die Bewohnerin, der Bewohner hat das Recht, sich bezüglich der Leistungen des Hospizes beraten zu lassen und hat weiterhin das Recht, sich zu beschweren (Anlage II) Näheres regelt das Beschwerdeformular des Hospizes. Dieses ist bei der Leitung erhältlich.

§ 24 Datenschutz

(1) Alle personenbezogenen Daten, die das Hospiz über die Bewohnerin, des Bewohners erhebt, unterliegen dem Datenschutz. Eine Weitergabe an Dritte bedarf der Einwilligung der Patientin. Das Hospiz und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich zur Diskretion und einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen über die Bewohnerin, den Bewohner. Der Heimaufsicht, den Kranken- und Pflegekassen und dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen darf nur im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung Einsicht in die Unterlagen des Hospizes gewährt werden.

(2) Die Einrichtung verpflichtet sich zu einem vertraulichen Umgang mit den personenbezogenen Informationen der Bewohnerin, des Bewohners.

(3) Die Bewohnerin, der Bewohner entbindet die sie behandelnden Ärztinnen und Ärzte insoweit von der Schweigepflicht, als dies für die Durchführung ärztlicher Verordnungen erforderlich ist. Ferner entbindet die Patientin bzw. die amtlich bestellte Betreuerin/der amtlich bestellte Betreuer die Pflegepersonen des Hospizes gegenüber den sie behandelnden Ärztinnen/Ärzten sowie Therapeutinnen und Therapeuten von der Schweigepflicht, soweit dies für ihre Behandlung und Pflege erforderlich ist.

§ 25 Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs

(1) Ändert sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf der Bewohnerin, des Bewohners, bietet das Hospiz entsprechende Anpassung der Leistungen an. Die Bewohnerin, der Bewohner, kann das Angebot auch teilweise annehmen. Die Leistungspflicht des Hospizes und das vom der Bewohnerin, dem Bewohner, zu zahlende angemessene Entgelt erhöhen oder verringern sich in dem Umfang, in dem der Verbraucher das Angebot angenommen hat.

(2) In Verträgen mit Verbrauchern, die Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen oder denen Hilfe in Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gewährt wird, ist das Hospiz berechtigt, bei einer Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs der Bewohnerin, des Bewohners, durch einseitige Erklärung anzupassen. Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Das Hospiz hat das Angebot zur Anpassung des Vertrags dem der Bewohnerin, dem Bewohner durch Gegenüberstellung der bisherigen und der angebotenen Leistungen sowie der dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte schriftlich darzustellen und zu begründen.

(4) Das Hospiz kann die Pflicht, eine Anpassung anzubieten, durch gesonderte Vereinbarung mit dem Bewohner, der Bewohnerin bei Vertragsschluss ganz oder teilweise ausschließen. Der Ausschluss ist nur wirksam, soweit das Hospiz unter Berücksichtigung des dem Vertrag zugrunde gelegten Leistungskonzepts daran ein berechtigtes Interesse hat und dieses in der Vereinbarung begründet. Die Belange behinderter Menschen sind besonders zu berücksichtigen. Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; die elektronische Form ist ausgeschlossen.

§ 26 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Ändern sich die besonderen Leistungsvereinbarungen, so werden die entsprechend geänderten Teile Bestandteil dieses Vertrages. Die übrigen Bestimmungen bleiben unberührt.

(3) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt seine Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

(4) Die Bewohner, der Bewohner wird darauf hingewiesen, dass das Personal des Hospizes nicht berechtigt ist, verbindliche Zusagen oder Nebenabreden zu diesem Vertrag zu treffen oder Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages zu vereinbaren. Zu vertragsändernden und vertragsergänzen Absprachen sind nur die Geschäfts- und Hospizleitung befugt. Zum Nachweis nachträglich getroffener Absprachen händigt das Hospiz dem Bewohner eine schriftliche Bestätigung aus. Die nachträglichen Vertragsveränderungen werden unverzüglich in den schriftlichen Hospizvertrag übernommen.

(5) Die Bewohnerin, der Bewohner bestätigt mit Unterzeichnung dieses Vertrages, dass sie/er vor Vertragsschluss von der Einrichtung über ihre Leistungen und Ausstattung sowie die Rechte und Pflichten einer Bewohnerin, eines Bewohners sowie über die Möglichkeit von Leistungs- und Preissteigerungen umfassend informiert wurde.

Bischofswerda, den

Unterschrift Hospiz

Bischofswerda, den

Unterschrift Bewohnerin, Bewohner

Unterschrift ggf. Vertreter der Bewohnerin, Bewohner

Anlage I: Entgeltverzeichnis

Anlage II: Recht auf Beratung und Beschwerde

Anlage I: Entgeltverzeichnis sonstiger Leistungen

Entgeltverzeichnis sonstiger Leistungen	Kosten in €
Wäsche waschen und trocknen, in Einrichtung (Preis pro Maschine)	**7,50**
Telefongebühren (einmalige Gebühr)	**20,00**
Räumung des Zimmers (persönliche Sachen)	**30,00**
Raummiete Seminarraum pro Tag (für Gäste)	**20,00**

Gästeverpflegung	Kosten in €
Frühstück	**4,50**
Mittagessen (normale Portion)	**5,00**
Mittagessen (Seniorenportion)	**4,00**
Vesper (1 Tasse Kaffee mit Gebäck nach Angebot)	**3,50**
Abendessen	**4,50**

Die Bestellung der Gästeverpflegung ist spätestens am Vortag zu melden.

Übernachtung von Angehörigen	Kosten in €
im Bewohnerzimmer für eine Übernachtung	**10,00**
im Bewohnerzimmer für jede weitere Übernachtung	**7,50**
im Gästezimmer für eine Übernachtung	**20,00**

Bei sonstigen Dienstleistungen wie Frisör, medizinische Fußpflege, Ausgestaltung von Familienfeiern, technische Überprüfungskosten von mitgebrachten elektrischen Geräten u. dgl. erfolgt Bezahlung nach Rechnungslegung.

Anlage II: Recht auf Beratung und Beschwerde

Wenn Sie Beratung brauchen oder Beschwerden haben, können Sie sich an die Leitung der Einrichtung; Kathrin Dwornikiewicz und Elisabeth Schöne wenden.

Zu erreichen unter folgender Anschrift:

Christliche Hospiz Ostsachsen gGmbH
Stationäres Hospiz Siloah Bischofswerda
Dresdener Straße 17
01877 Bischofswerda

Telefon: 03594/25630-0
Fax: 03594/25630-10
E-Mail: bischofswerda@hospiz-ostsachsen.de

Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Beratungswünsche und Beschwerden unmittelbar an die Geschäftsführer der Einrichtung; Michael Hellerling und René Rixrath zu richten.

Diese sind unter folgender Anschrift zu erreichen:

Christliche Hospiz Ostsachsen gGmbH
Geschäftsführung
Zittauer Straße 19
02747 Herrnhut

Telefon: 035873/460

Nachfolgend sind einige Anschriften und Telefonnummern von Institutionen aufgeführt, an die Sie sich auch wenden können:

Zuständiger Spitzenverband
der Freien Wohlfahrtspflege:
Diakonisches Werk der Landeskirche Sachsen e.V.
Obere Bergstraße 1
01445 Radebeul

Telefon: 0351/83150
Fax: 0351/8315400

Sie können Ihre Beratungswünsche oder Beschwerden auch an die Bewohnerfürsprecherin richten.

Sie ist zu erreichen unter:

Frau Elisabeth Hensel
E-Mail: elisabeth.hensel1990@web.de

Gemäß § 5 Abs. 10 des Heimgesetzes (HeimG) besteht die Möglichkeit, sich auch bei der zuständigen Heimaufsichtsbehörde und bei der Arbeitsgemeinschaft nach § 20 HeimG beraten zu lassen sowie sich über Mängel bei der Erbringung der im Heimvertrag vereinbarten Leistungen zu beschweren.

Zuständige Behörde ist der

Kommunaler Sozialverband Sachsen
Fachdienst 350 Heimaufsicht
Reichsstraße 3
09112 Chemnitz

Die Arbeitsgemeinschaft nach § 20 HeimG ist ein Gremium, das sich aus Heimaufsicht, Pflegekassen, dem Medizinischen Dienst (MDK) und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe zusammensetzt und in regelmäßigen Abständen tagt.

Zielsetzung des Gremiums ist die enge Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zum Schutz der Bewohner von Heimen.

Den Vorsitz und die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft führt grundsätzlich die Heimaufsichtsbehörde.

Im Freistaat Sachsen wechselt die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft nach § 20 HeimG alle zwei Jahre zwischen den drei Heimaufsichtsbehörden.

Momentaner Ansprechpartner:

Landesdirektion Chemnitz
Arbeitsgemeinschaft Heimgesetz
Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz